

Informationen zur besonderen Zuwendung nach § 17 a StrRehaG (sog. Opferpension) (Stand Januar 2012)

Besondere Zuwendung gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung der besonderen Zuwendung (sog. Opferpension) ist [§ 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes \(StrRehaG\)](#).

Nach diesem Gesetz erhalten ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur, die mindestens eine 180-tägige Freiheitsentziehung erlitten haben, eine monatliche besondere Zuwendung in Höhe von bis zu 250,00 Euro, soweit sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt:

1. Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzung

1. Wer kann einen [Antrag auf Gewährung von Opferpension](#) stellen?

Eine monatliche Opferpension in Höhe von bis zu 250,00 Euro nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz kann von Personen beantragt werden, die

1. eine **rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung** in der **ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik** erlitten haben und
2. in ihrer **wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt** sind und
3. bei denen **keine Ausschlussgründe** vorliegen (siehe nachfolgende Hinweise)

Eine mit wesentlichen Grundsätzen der **freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung** ist mit einem Rehabilitierungsbeschluss bzw. mit einer Bescheinigung nach § 10 Abs.4 Häftlingshilfegesetz (HHG) nachzuweisen. Die Bescheinigung nach § 10 Abs.4 HHG bescheinigt nicht Ihre Rehabilitierung, sondern ist lediglich der Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling vorliegen.

Die Freiheitsentziehung muss insgesamt mindestens 180 Tage betragen. Liegen für mehrere Haftzeiträume Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten zusammengerechnet. Jedoch wird nicht jeder angefangene Monat als Monat gerechnet. Die Haftzeit wird taggenau ermittelt.

Eine **besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage** besteht, gem. § 17a Abs.2 StrRehaG, wenn das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze richtet sich nach der Regelbedarfsstufe 1 (z. Zt. 374,00 Euro) gem. § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 40 SGB XII.

Maßgebliche Einkommensgrenzen (Stand 01.01.2012) für die Opferpension sind:

1.122,00 Euro bei alleinstehenden Berechtigten (= 3-facher Satz der Regelbedarfsstufe 1)

1.496,00 Euro bei verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten (Paaren) (= 4-facher Satz der Regelbedarfsstufe 1).

Für jedes Kind, für das der Berechtigte einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuer- oder dem Bundeskindergeldgesetz hat, erhöht sich die Einkommensgrenze um das Einfache der Regelbedarfsstufe 1.

Ausschlussgründe liegen vor, wenn gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde, die eigene Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer Personen missbraucht oder im Gewahrsamsgebiet dem damaligen System erheblicher Vorschub geleistet wurde.

Die **besondere Zuwendung für Haftopfer wird Personen nicht gewährt**, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister (polizeiliches Führungszeugnis) enthalten ist (§ 17a Abs. 7 StrRehaG).

2. *Können von einer politischen Haft Betroffene auch eine Leistung erhalten, wenn die Freiheitsentziehung keine 180 Tage dauerte?*

Liegt die Haftzeit unter der für die Opferpension festgelegten Dauer von 180 Tagen und sind die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, können sie wie bisher Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten. Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Wurzerstraße 106 53175 Bonn

3. *Wie wird das Einkommen berechnet?*

Die Opferpension ist abhängig von der Art und der Höhe des Einkommens. Bei der Berechnung der Einkünfte sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören oder ob sie der Steuerpflicht unterliegen, anzugeben. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, so z. B. Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen oder auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Von diesem Einkommen werden bestimmte Beträge abgezogen, z. B. hierfür entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Beträge sind gesondert nachzuweisen.

Nicht als Einkommen angerechnet werden Sozialhilfeleistungen, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen.

Entsprechende Nachweise zu sämtlichen Einkünften (auch Rentenbescheide) sind dem Antrag beizufügen!

Bitte geben Sie nur Ihre Einkünfte an! Das persönliche Einkommen der Ehegattin/ des Ehegatten oder der Lebensgefährtin/ des Lebensgefährten des Haftopfers wird nicht angerechnet.

Erzielen Sie jedoch **gemeinsame Einkünfte** (z. B. Zinsen aus einem gemeinsamen Sparbuch, gemeinsamer Vermietungen, etc.) müssen auch diese angegeben werden. Teilt sich das Eigentum, aus dem Einkünfte erzielt werden nicht hälftig, bitte die genauen Einkommensverhältnisse angeben und nachweisen (z. B. Mietshaus gehört zu 70% der/ dem Antragsteller/in und zu 30% der/ dem Partner/in). Wir berücksichtigen in diesen Fällen aber nur den Anteil der Antragstellerin/ des Antragstellers. Soweit ein spezielles Einkommen im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen gesondert anzugeben.

4. *In welcher Höhe besteht der Anspruch auf Opferpension?*

a) *Einkommen überschreitet die Einkommensgrenze (1.122,00/ 1.496,00 Euro) nicht:*

Die Opferpension wird in Höhe von 250,00 Euro monatlich gezahlt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

b) *Einkommen überschreitet die Einkommensgrenze (1.122,00/ 1.496,00 Euro):*

Überschreitet das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als die Opferpension (250,00 Euro), erhält der Antragsteller die Opferpension in Höhe des Differenzbetrages.

Beispiel: Das Einkommen eines Alleinstehenden beträgt 1.222,00 Euro, so erhält sie/ er eine Opferpension in Höhe von 150,00 Euro monatlich, weil das Einkommen die Einkommensgrenze um 100,00 Euro übersteigt.

Ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.372,00 Euro bei Alleinstehenden oder 1.746,00 Euro bei Paaren wird keine Opferpension gezahlt.

II Antrag und weiteres Verfahren

1. *Bei welcher Behörde muss ich den Antrag auf Opferpension stellen?*

a) Berechtigung aufgrund eines **gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses**:

Bei Vorlage eines gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses aus einem der neuen Bundesländer ist die Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig.

b) Berechtigung aufgrund der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG:

Legt die/ der Berechtigte eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, ist die Zuständigkeit der für den Vollzug des HHG zuständigen Behörde gegeben. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers.

Die Meldebescheinigung ist daher vorzulegen.

Für Antragsteller, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Münster haben und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorlegen, ist zuständig:

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 1-3
48143 Münster**

Darüber hinaus ist durch Sie ein **aktuelles polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „0“** bei der Meldebehörde des Wohnortes zu beantragen.

Als **Grund der Beantragung des Führungszeugnisses** ist Beantragung einer besonderen Zuwendung nach § 17 a StrRehaG (Opferpension) anzugeben.

Das Führungszeugnis ist direkt an die

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 1-3
48143 Münster

zu übersenden.

2. Besteht für die Antragstellung eine Frist?

Für die Beantragung der Opferpension besteht keine Ausschlussfrist. Der Antrag kann daher auch später bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen (z. B. bei Erreichen des Rentenalters) gestellt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Personen, die keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG besitzen, die strafrechtliche Rehabilitation spätestens bis zum 31.12.2019 beantragt haben müssen. Die strafrechtliche Rehabilitation muss beim zuständigen Landgericht in den neuen Bundesländern beantragt werden.

3. Ab wann erhalte ich die Opferpension?

Die Opferpension wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, soweit alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Welche Pflichten habe ich bei Bezug der Opferpension?

Sie als Antragsteller müssen, gemäß § 17a Abs. 4 StrRehaG, die Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Änderung anspruchsbegründender Tatsachen informieren.

Das umfasst insbesondere:

- Änderung des Einkommens (z. B. Art und Höhe)
- Änderung des Familienstandes
- Änderung der Bankverbindung
- Änderung des Wohnsitzes

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jede gegen Sie verhängte Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren unverzüglich mitzuteilen.

Die Opferpension ist **nur bei einer** Stelle/Behörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen oder unterlassenen Angaben kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden müssen!

5. *Bekommen die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings die Opferpension?*

Nein. Der Anspruch auf besondere Zuwendung für Haftopfer ist nicht vererbbar. Dieser höchstpersönliche Anspruch erlischt mit dem Tod des Haftopfers.

6. *Hat die Gewährung der Opferpension Auswirkung auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?*

Die monatliche Opferpension bleibt bei der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt (§ 16 Abs. 4 StrRehaG).

Bitte überprüfen Sie nach dem Ausfüllen, dass Sie im Antragsformular und in den Erklärungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse alle Fragen vollständig beantwortet haben und beide Formulare unterschrieben haben. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass nicht alle Anträge zur gleichen Zeit bearbeitet werden können! Etwaige Ansprüche gehen Ihnen nicht verloren und werden nachgezahlt.